

---

## Ausführungsbestimmungen zum Konkordat über die Fischerei im Zugersee <sup>1</sup>

---

(Änderung vom 3. November 2008)

*Die Konkordatskommission,*

*gestützt auf § 20 des Konkordates über die Fischerei im Zugersee vom 1. April 1970,<sup>2</sup>*

*beschliesst:*

### I.

Die Ausführungsbestimmungen zum Konkordat über die Fischerei im Zugersee vom 23. Mai 1996<sup>3</sup> werden wie folgt geändert:

#### § 14 Abs. 1 Bst e, g und h und 5 (neu)

(<sup>1</sup> Beim patentpflichtigen Fischfang sind ausschliesslich die nachstehend aufgeführten Fangmethoden und -geräte erlaubt:)

- e) die Hegenfischerei mit der Angelrute (Hegene) mit höchstens sechs an der Leitschnur angebrachten Seitenschnüren mit je einem einfachen Angelhaken, mit oder ohne Widerhaken;
- g) die Schleppangelfischerei mit einer gesteckten Rute oder einem Seehund mit höchstens fünf Köderleinen zu je einem Köder mit maximal drei mehrendigen Haken, mit oder ohne Widerhaken;
- h) die Schleppangelfischerei mit der Tiefseeschleike mit höchstens fünf Schnüren zu je einem Köder mit maximal drei mehrendigen Haken, mit oder ohne Widerhaken.

<sup>5</sup> Die Verwendung von Angelhaken mit Widerhaken bei der Hegenen- und bei der Schleppangelfischerei ist nur Anglerinnen und Anglern erlaubt, die über einen Sachkundenachweis verfügen.

### II.

Diese Änderung ist nach der Genehmigung durch den Bund<sup>4</sup> am 1. Januar 2009 in Kraft getreten.

Konkordatskommission  
für die Fischerei im Zugersee

<sup>1</sup> SRSZ 772.311.

<sup>2</sup> SRSZ 772.310.1.

<sup>3</sup> GS 19-128.

<sup>4</sup> Vom Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation genehmigt am 28. November 2008.